

# **RS OGH 1990/11/20 10ObS281/90, 10ObS373/91, 10ObS46/03t, 10ObS5/13b**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.11.1990

## Norm

ASVG §292 Abs8

BewG §25 Z1

BSVG §140 Abs7

GSVG §149 Abs7

## Rechtssatz

Liegt für den Zeitpunkt, in dem der zu beurteilende Vorgang stattgefunden hat, ein nach den Vorschriften über die Bewertung landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Vermögens festgestellter Einheitswert der betroffenen Grundstücke nicht vor, so kommt eine Pauschalanrechnung nicht in Betracht. Dies gilt auch, wenn der Einheitswert nur gemäß § 25 Z 1 BewG nicht festgestellt wurde, weil er geringer als zweitausend Schilling ist.

## Entscheidungstexte

- 10 ObS 281/90  
Entscheidungstext OGH 20.11.1990 10 ObS 281/90  
Veröff: SSV - NF 4/145
- 10 ObS 373/91  
Entscheidungstext OGH 24.03.1992 10 ObS 373/91
- 10 ObS 46/03t  
Entscheidungstext OGH 27.05.2003 10 ObS 46/03t  
Vgl auch; Beisatz: Erst wenn gemäß § 25 des Bewertungsgesetzes ein Einheitswert nicht mehr festgestellt wird (damals unter S 2.000), kann von einer Aufgabe des Betriebes gesprochen werden. (T1)
- 10 ObS 5/13b  
Entscheidungstext OGH 29.01.2013 10 ObS 5/13b  
nur: Liegt für den Zeitpunkt, in dem der zu beurteilende Vorgang stattgefunden hat, ein nach den Vorschriften über die Bewertung landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Vermögens festgestellter Einheitswert der betroffenen Grundstücke nicht vor, so kommt eine Pauschalanrechnung nicht in Betracht. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0052959

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

25.04.2013

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)